

**Gebührensatzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturellen Einrichtungen
der Gemeinde Kremitzau**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl./13, [Nr. 18]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) haben die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau in ihrer Sitzung vom 11.07.2013 folgende Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Kremitzau beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Kremitzau dienen der Öffentlichkeit. Veranstaltungen der Gemeinde Kremitzau haben vor jeder anderen Nutzung Vorrang.

**§ 2
Vergabe**

- (1) Die Vergabe der kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Kremitzau an Vereine, Gruppen und andere Nutzer ist Angelegenheit der Gemeinde Kremitzau.
- (2) Vor jeder Nutzung ist ein Antrag unter Angabe des Verwendungszwecks vom Nutzer zu stellen. Der Antrag muss vor der Nutzung beim Amt Schlieben, Herzberger Straße 07 in 04936 Schlieben oder beim Ortsvorsteher gestellt werden.
- (3) Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs des Antrages.

**§ 3
Benutzung der Ausstattung**

- (1) Die Ausstattung der kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Kremitzau können genutzt werden. Die Benutzer sind zu schonender und pfleglicher Behandlung der kulturellen Einrichtung verpflichtet. Etwaige Schäden am Gebäude oder an Einrichtungsgegenständen sind umgehend dem Amt Schlieben oder dem Ortsvorsteher mitzuteilen. Entstandene Schäden sind der Gemeinde Kremitzau zu ersetzen.
- (2) Vor jeder Nutzung erfolgt eine Übergabe mit einer durch die Gemeindevertretung benannten Person. Der Nutzer hat sich von der Vollständigkeit der durch Inventarlisten ausgewiesenen Gegenstände selbstständig zu überzeugen. Sind diese nicht vollständig, ist umgehend eine benannte Person zu benachrichtigen, um gegebenenfalls den Vornutzer haftbar zu machen.

- (3) Das Objekt ist nach der Nutzung gesäubert in einem ordentlichen Zustand zu übergeben.

§ 4 Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der in Anlage 1 genannten kulturellen Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Sind Veranstaltungen an mehreren Tagen hintereinander angemeldet, gilt die Regelung „pro Tag“ von 10:00 Uhr des angemeldeten Tages bis 10:00 Uhr des darauf folgenden Tages.
- (3) Vor dem Aushändigen des Schlüssels ist dem Mieter die Hausordnung zur Kenntnis zu geben.

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Benutzungsgebührenpflichtig ist derjenige, der die Nutzung der kulturellen Einrichtung beantragt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem Zeitraum der Benutzung und der Gebührentabelle der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auf Antrag des Nutzers kann die Gemeinde Kremitzau stellvertretend für die Ortsteile die Benutzungsgebühr für die in Anlage 1 aufgeführten kulturellen Einrichtungen aus Gründen des Allgemeinwohls oder anderer wichtiger Gründe teilweise oder ganz erlassen. Eine Herabsetzung der Benutzungsgebühr ist bei der Gemeinde Kremitzau mindestens 4 Wochen vor Nutzung zu beantragen.
- (3) Für die kurzzeitige Nutzung können anteilige Gebühren erhoben werden

§ 7 Entrichtung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

Die Zahlung der Benutzungsgebühr ist gemäß Anlage 1 zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Kremitzau bis spätestens 3 Tage nach Nutzung (Fälligkeit) auf das Konto der Gemeinde Kremitzau Konto-Nr.: 639005, BLZ: 120 300 00 bei der Deutschen Kreditbank zu überweisen (IBAN: DE63 1203 0000 0000 6390 05, SWIFT BIC: BYLADEM 1001). Eine Bareinzahlung im Bürgerbüro im Amt Schlieben ist möglich.

§ 8 Haftung

Der Nutzer übernimmt die Haftung für jegliche Personen- und Sachschäden, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung ergeben.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die
 - Benutzer- und Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Mehrzweckeinrichtung im Freizeitzentrum der Gemeinde Kolochau vom 10.04.2001
 - Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Gemeindehaus der Gemeinde Kremitsaue OT Polzen vom 25.04.2008
 - Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Sport- und Freizeitzentrum und das Gemeindehaus der Gemeinde Kremitsaue OT Malitschkendorf vom 13.12.2011außer Kraft.

Kremitsaue, den 11.07.2013

Claus
Bürgermeister

Schülzke
Amtsdirektorin